

# AT Protokollerklärung

anlässlich der Allgemeinen Ausrichtung

## VERORDNUNG ZUR FESTLEGUNG HARMONISierter VORSCHRIFTEN FÜR KÜNSTLICHE INTELLIGENZ (GESETZ ÜBER KÜNSTLICHE INTELLIGENZ)

Österreich stimmt der Allgemeinen Ausrichtung zur Verordnung zur Harmonisierung Künstlicher Intelligenz und Änderung bestimmter Unionsrechtsakte im Sinne eines Gesamtkompromisses zu.

Österreich war es in den Verhandlungen wichtig, auf eine Regulierung von Künstlicher Intelligenz hinzuwirken, bei der die Sicherheit der Anwendung und der Nutzen für die Menschen im Zentrum stehen. Ein solcher Rechtsakt muss im Einklang mit den Grund- und Menschenrechten stehen und dazu beitragen, das Vertrauen der Betroffenen in Künstliche Intelligenz zu fördern.

Es wird festgehalten, dass mit der als politischen Kompromiss erzielten Allgemeinen Ausrichtung wesentliche datenschutz- und konsumentenrechtliche Bedenken Österreichs nicht ausgeräumt werden konnten. Diese Bedenken beziehen sich insbesondere auf die folgenden Punkte:

- Das Verhältnis der Künstliche Intelligenz-Verordnung zum bestehenden unionsrechtlichen Datenschutzregime sowie zu anderen Rechtsgebieten, mit denen Überschneidungen bestehen, wurde im Normtext nicht klargestellt, wodurch das Risiko von Verdrängungseffekten zu Lasten des derzeitigen Schutzniveaus besteht.
- Das nur teilweise Verbot des Einsatzes von biometrischen Identifikationssystemen für Strafverfolgungszwecke gemäß Artikel 5 ist aus Sicht Österreichs nicht ausreichend. Das grundsätzliche Verbot sollte sich auf alle Zwecke erstrecken und der ausnahmsweise Einsatz generell nur in bestimmten Fällen, die im öffentlichen Interesse gelegen und verhältnismäßig sind, bei gleichzeitiger Einhaltung strenger Sicherheitsstandards möglich sein.
- Gleichermäßen sollte der Einsatz von biometrischen Kategorisierungssystemen sowie von Emotionserkennungssystemen grundsätzlich verboten und nur ausnahmsweise unter Einhaltung strenger Sicherheitsstandards möglich sein. Eine bloße Transparenzverpflichtung, wie in Artikel 52 vorgesehen, ist nicht ausreichend, um den Risiken dieser Systeme angemessen zu begegnen.
- Die Allgemeine Ausrichtung sieht die Einbeziehung der nationalen Datenschutz-Aufsichtsbehörden bei der Einrichtung von Reallaboren nur optional vor (Artikel 53 Absatz 1c „*Where appropriate...*“). Aus Sicht Österreichs sollten die Aufsichtsbehörden bei der Errichtung von Reallaboren, in denen auch personenbezogene Daten verarbeitet werden, verpflichtend eingebunden werden.
- Die in Artikel 53 Absatz 3 vorgesehene Ausnahme von der Verhängung von Geldbußen für Teilnehmer von Reallaboren steht in Widerspruch zu Artikel 83 DSGVO, der keine

solche Ausnahme bei Datenschutzverletzungen vorsieht. Soweit es sich dabei um eine Vollzugsanordnung an die Datenschutz-Aufsichtsbehörden handeln sollte, steht diese in Widerspruch zu Artikel 52 DSGVO, weil die nationalen Aufsichtsbehörden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß Artikel 52 Absatz 1 DSGVO völlig unabhängig handeln und über die Verhängung von Geldbußen völlig eigenständig entscheiden können müssen.

- Die in Artikel 53 Absatz 3 zweiter Satz enthaltene Anweisung an die in Reallaboren involvierten Datenschutz-Aufsichtsbehörden, bei ihrer Aufsichtstätigkeit flexibel zu sein und ihren Ermessensspielraum im Interesse der Unterstützung der Innovation von Künstlicher Intelligenz in der Union auszunützen, greift in die Unabhängigkeit der Entscheidungsfindung der nationalen Aufsichtsbehörden ein und steht daher in Widerspruch zu Artikel 52 DSGVO.
- Artikel 54 Absatz 1 sieht eine pauschale, undifferenzierte und horizontale Ermächtigung zur Verarbeitung jeglicher personenbezogenen Daten in Reallaboren vor. Diese Regelung ist aus datenschutzrechtlicher Sicht zu unbestimmt und kann keine Rechtsgrundlage zur Datenverarbeitung darstellen. Die Weiterverwendung personenbezogener Daten, die zu einem bestimmten Zweck erhoben wurden, zu Zwecken, die in keinerlei inhaltlichen oder formellen Zusammenhang mit dem Erhebungszweck stehen, ist für die betroffene Person in keiner Weise vorhersehbar. Soweit die Bestimmung eine Form der „kompatiblen Weiterverwendung“ im Sinne des Artikel 6 Absatz 4 DSGVO sein soll, wird festgehalten, dass Artikel 54 Absatz 1 keine in einer demokratischen Gesellschaft notwendige und verhältnismäßige Maßnahme zum Schutz der in Artikel 23 Absatz 1 genannten Ziele gemäß Artikel 6 Absatz 4 DSGVO darstellt. Die Bestimmung unterscheidet überdies nicht zwischen besonderen Kategorien personenbezogener Daten gemäß Artikel 9 Absatz 1 DSGVO und sonstigen personenbezogenen Daten. Aus Sicht Österreichs ist eine Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten aufgrund Artikel 6 Absatz 4 DSGVO nicht zulässig und steht in Widerspruch zu der der DSGVO zugrundeliegenden Risikoeinschätzung.
- Artikel 54 Absatz 1 lässt den datenschutzrechtlichen Grundsatz der Datenminimierung gemäß Artikel 5 Absatz 1 litera c DSGVO gänzlich außer Acht, weil weder der Umfang noch die Kategorien der in Reallaboren potentiell verarbeiteten personenbezogenen Daten in irgendeiner Weise eingeschränkt werden. Österreich hat hier bereits während der Verhandlungen vorgeschlagen, alternativ eine Öffnungsklausel für sektorspezifische Datenverarbeitungsermächtigungen einzufügen, die es ermöglichen würde, sowohl die typischen Datenquellen als auch die typischen Datenkategorien konkret zu benennen und damit die Vorhersehbarkeit und die Verhältnismäßigkeit der Datenverarbeitung sicherzustellen.
- Der Entwurf sieht entgegen Artikel 5 Absatz 1 litera e DSGVO keine maximale Speicherdauer für personenbezogene Daten in Reallaboren vor. Da Reallabore zudem auf unbestimmte Zeit eingerichtet werden können, sind die darin befindlichen personenbezogenen Daten dauerhaft zugänglich und können für unbegrenzte Zeit permanent verarbeitet werden.

- Personen, die von Entscheidungen basierend auf Systemen Künstlicher Intelligenz betroffen sind (z.B. Bonitätsbewertungen), erhalten in der Regel weder Informationen darüber, dass die Entscheidung mittels Künstlicher Intelligenz erfolgt ist, noch über die Grundlagen und Parameter dieser Entscheidung. Im Sinne der Transparenz und Rechtssicherheit und zur Förderung vertrauenswürdiger Künstlicher Intelligenz sollte daher jede Entscheidung auf Basis Künstlicher Intelligenz mit einer verpflichtenden Information darüber einhergehen müssen, welche Rolle Künstliche Intelligenz im Entscheidungsprozess hat, wie sie funktioniert, welche Parameter bestimmend sind und welche Inputdaten verarbeitet wurden. Diese Informationen sind für Betroffene essentiell, damit sie die Entscheidung nachvollziehen und gegebenenfalls Einwände vorbringen können. Österreich hat dazu einen konkreten Formulierungsvorschlag erstattet.
- Art 7 Abs 1 (a) ermächtigt die Europäische Kommission bei Bedarf zur Änderung des Annex III, sofern Systeme Künstlicher Intelligenz unter Annex III Z 1-8 subsumierbar sind. Konsumentenrelevante Anwendungen wie vernetzte Produkte oder virtuelle Assistenten fallen zwar teilweise in Annex II, aber nicht in Annex III. Sollte die Europäische Kommission erkennen, dass deren rechtliche oder vergleichbare Auswirkungen es rechtfertigen, diese in die Liste hochriskanter Systeme gemäß Annex III aufzunehmen, lassen sich diese nicht unter die Ziffern 1 bis 8 des Annex III subsumieren und können daher nicht berücksichtigt werden. Österreich hat daher die Aufnahme einer zusätzlichen Ziffer in Annex III mit folgendem Wortlaut vorgeschlagen „Use by vulnerable groups or in situations that imply vulnerability to fundamental rights risks“. Andernfalls hätte die Europäische Kommission keine Möglichkeit, hochriskante Konsumentenprodukte bei Bedarf zusätzlich in Annex III aufzunehmen.
- Rechtsdurchsetzung ist essentiell, um dem materiellen Recht auch in der Praxis zum Durchbruch zu verhelfen. Die Richtlinie (EU) 2020/1828 über repräsentative Klagen wurde beschlossen, um die Defizite der Rechtsdurchsetzung für Verbraucher:innen zu verringern. Sowohl der Vorschlag für ein Datengesetz (COM(2022) 68) als auch der Richtlinienvorschlag über KI-Haftung (COM(2022) 496) sehen die Aufnahme in den Annex der Richtlinie (EU) 2020/1828 vor. Es ist nicht verständlich, dass der Vorschlag für ein KI-Gesetz bisher nicht in den Anhang der Richtlinie (EU) 2020/1828 aufgenommen wurde.

Die anstehenden Verhandlungen im Rahmen des Trilogs sollten aus unserer Sicht dazu genutzt werden, die von uns bereits in den Verhandlungen vorgebrachten datenschutz- und konsumentenrechtlichen Anliegen im Richtlinienentwurf herauszuarbeiten bzw. zu verankern, um den Rechtsakt in eine grundrechts- und datenschutzkonforme Richtung zu verändern und auch wichtigen Konsumentenangelegenheiten gerecht wird.

AT wünscht den zukünftigen Präsidentschaften für die Trilogverhandlungen viel Erfolg.